

Gerdemann/Johnson

Praxishandbuch Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)





Compliance Berater Schriftenreihe

Praxishandbuch

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

von

Dr. Simon Gerdemann, LL.M. (Berkeley)

und

David Johnson, MBA, LL.M. (Stellenbosch)

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1829-6



© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, 99974 Bad Langensalza

Vorwort

Mit dem im Wesentlichen am 2.7.2023 in Kraft getretenen "Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden" hat der nationale Gesetzgeber erstmals etwas geschaffen, das angesichts einer Vielzahl gescheiterter gesetzgeberischer Initiativen bis vor Kurzem noch recht unwahrscheinlich schien: ein eigenständiges deutsches Hinweisgeberrecht. Kernelement dieses Rechtsgebiets ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG).

Wenngleich das Hinweisgeberrecht in vielen anderen Ländern bereits als durchaus etabliert gelten dürfte und sich Hinweisgebersysteme im Zuge der stetig fortschreitenden Internationalisierung in den letzten Jahren auch in der Unternehmenswirklichkeit hierzulande großflächig durchgesetzt haben, stellen das deutsche Hinweisgeberrecht und dessen gesetzeskonforme Implementierung wohl für die meisten hiervon Betroffenen in Privatwirtschaft und Verwaltung vielfach noch ein Novum dar.

Das vorliegende Handbuch möchte dem Rechtsanwender in dieser Situation eine praxisnahe Hilfestellung bieten: Den Kern der Darstellung bildet dabei das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), dessen rechtliches Anforderungsprofil sowie der hieraus abgeleitete Handlungsbedarf in der betrieblichen und behördlichen Praxis. In diesem Sinne möchte das Werk dem Leser nicht nur als Einführung in das Hinweisgeberrecht dienen, sondern als praktisches Nachschlagewerk für zukünftig aufkommende Fragestellungen zur Seite stehen.

Einschlägige Literatur oder gar gefestigte Rechtsprechung zum HinSchG ist – wenn überhaupt – derzeit nur in recht bedingtem Umfang vorhanden. Insoweit verstehen sich die Erläuterungen in diesem Handbuch nicht als abschließendes Kompendium mit Ewigkeitsgarantie, sondern als aktuelle Momentaufnahme und Navigationshilfe in der neu geschaffenen Regelungslandschaft.

Die Autoren danken dem Verlag für die angenehme und kollegiale Zusammenarbeit, wünschen den Lesern viel Spaß bei der Lektüre und freuen sich über Feedback, konstruktive Kritik sowie hilfreiche Anmerkungen jedweder Art.

Göttingen/München, im Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abbildungsverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	
Kapitel A Der Weg zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	
I. Weitgehende Erfolglosigkeit bisheriger gesetzgeberischer Initiativ zum Schutz von Hinweisgebern	
 Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern – Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz – HinwGebSchG) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und 	1
 zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz) 3. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und 	4
Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz) II. Fragmentarisches Bestehen von Normen zum Schutz hinweis-	5
gebender Personen bzw. zur Implementierung von Hinweisgebersystemen	7
III. Befassung nationaler Gerichte zur (Fort-)Entwicklung des (arbeits-)rechtlichen Schutzes von Hinweisgebern	9 11 13
IV. Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden	
V. Gescheiterter Referentenentwurf des BMJV	16
VI. Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937	18
VII. Gesetzentwürfe der Bundesregierung (insbesondere BT-Drs. 20/3442) und Zustimmungsversagung durch Bundesrat	18
VIII. Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union	19

Inhaltsverzeichnis

IX. Einigung im Vermittlungsausschuss sowie Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens	20
X. Inkrafttreten	21
Kapitel B Wesentliche Grundlagen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)	
I. Inkrafttreten	23
II. Anwendungsbereich 1. Persönlicher Anwendungsbereich (§§ 1,34 HinSchG) 2. Sachlicher Anwendungsbereich	25 25 28
III. (Ausgewählte) Begriffsbestimmungen 1. Informationen über Verstöße (§ 3 Abs. 2 und 3 HinSchG) 2. (Interne oder externe) Meldungen (§ 3 Abs. 4 HinSchG) 3. Offenlegung (§ 3 Abs. 5 HinSchG) 4. Repressalien (§ 3 Abs. 6 HinSchG) 5. Folgemaßnahmen (§ 3 Abs. 7 HinSchG) 6. Beschäftigte (§ 3 Abs. 8 HinSchG) 7. (Private) Beschäftigungsgeber (§ 3 Abs. 9 und 10 HinSchG)	31 32 33 34 34 35 36 36
Kapitel C Einrichtung interner Meldestellen	
I. Interne Meldestelle nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HinSchG	39
 II. Beschäftigungsgeber als normverpflichtete Adressaten für die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle	39
(§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 HinSchG)	39 39 42 42
d) Mindestens 50 Beschäftigte	43 44

III.	Mehrere Gestaltungsvarianten zur Einrichtung einer internen	
	Meldestelle	45
	 Beschäftigte Person oder Arbeitseinheit als interne Meldestelle a) Beschäftigte Person (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HinSchG) b) Aus mehreren beschäftigten Personen bestehende 	46 47
	Arbeitseinheit (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HinSchG)	48
	2. Betrauen eines Dritten mit den Aufgaben einer internen	
	Meldestelle	50
	a) Zulässigkeit der Betrauung eines Dritten	
	(§ 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 HinSchG)	50
	b) Exkurs: (Europa-)Rechtliche Zulässigkeit der	
	sog. Konzernlösung?	53
	c) Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung einer	
	Beauftragung von Dritten mit den Aufgaben einer internen	
	Meldestelle	56
	d) Betrauung eines Dritten entbindet Beschäftigungsgeber	
	nicht von eigenen Pflichten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 HinSchG)	57
	3. "Betrauung" mit den Aufgaben einer internen Meldestelle	58
	4. Gemeinsame Stelle mehrerer privater Beschäftigungsgeber	60
	a) Zulässigkeit einer Gemeinsamen Stelle	
	(§ 14 Abs. 2 Satz 1 HinSchG)	60
	b) Geringe praktische Relevanz der Gemeinsamen Stelle	61
	c) (Wohl) Beschränkte Geeignetheit für Umsetzung innerhalb	
	eines Unternehmens- bzw. Konzernverbunds	62
	d) Rückgriff auf Gemeinsame Stelle entbindet privaten	
	Beschäftigungsgeber nicht von eigenen Pflichten	
	(§ 14 Abs. 2 Satz 2 HinSchG)	62
IV.	Anforderungsprofil für die Besetzung der internen Meldestelle	63
	1. Erteilung der notwendigen Befugnisse	
	(§ 12 Abs. 4 Satz 1 HinSchG)	64
	2. Unabhängigkeit bei Ausübung der Tätigkeit	
	(§ 15 Abs. 1 Satz 1 HinSchG)	65
	3. Zulässigkeit einer (zusätzlichen) Aufgabenwahrnehmung bzw.	
	-delegation (§ 15 Abs. 1 Satz 2 HinSchG)	69
	4. Vermeidung von Interessenkonflikten	
	(§ 15 Abs. 1 Satz 3 HinSchG)	69
	5. Notwendige Fachkunde (§ 15 Abs. 2 HinSchG)	71
	6. Ressourcenallokation zugunsten der internen Meldestelle	73
	7. Kein besonderer Kündigungsschutz zugunsten der mit einer	
	internen Meldestelle beauftragten Personen	74

Kapitel D Aufgaben der internen Meldestelle

I. Betrieb von internen Meldekanälen	75
1. Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle	75
2. Zugänglichkeit der internen Meldekanäle	
a) Zugänglichkeit für (eigene) Beschäftigte sowie etwaige der	
Beschäftigungsgeber überlassene Leiharbeitnehmer	
b) (Optionale) Zugänglichkeit für natürliche Personen,	
die mit dem Beschäftigungsgeber in Kontakt stehen	
(§ 16 Abs. 1 Satz 3 HinSchG)	77
3. Vornahme bzw. Entgegennahme von Meldungen	
a) Meldungen in mündlicher oder Textform	
(§ 16 Abs. 3 Satz 1 HinSchG)	78
b) Möglichkeit zur persönlichen Zusammenkunft	
(§ 16 Abs. 3 Satz 3 HinSchG)	79
c) Möglichkeit der Bild- und Tonübertragung	
(§ 16 Abs. 3 Satz 4 HinSchG)	80
d) Unzulänglichkeit ausschließlich digitaler Meldekanäle	
4. Abgabe bzw. Pflicht zur Bearbeitung anonymer Meldungen?	
5. Sicherung der internen Meldekanäle vor unberechtigtem Zugr	
II. Durchführung des Verfahrens nach Eingang einer Meldung	87
1. Verfahrensablauf nach § 17 Abs. 1 HinSchG	
a) Eingangsbestätigung gegenüber hinweisgebender Person.	
b) Prüfung der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereich	
c) Kontakthalten mit der hinweisgebenden Person	
d) Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung .	
e) Ersuchen um weitere Informationen	
f) Ergreifen angemessener Folgemaßnahmen	
2. Einhaltung weiterer Verfahrensgrundsätze	
a) Wahrung des Vertraulichkeitsgebots	
b) Beachtung weiterer (Verfahrens-)Grundsätze außerhalb	
des HinSchG	98
III. Rückmelde- bzw. Begründungspflichten	
Pflicht der internen Meldestelle zur Rückmeldung nach	
§ 17 Abs. 2 Satz 1 HinSchG	99
a) Rückmeldepflicht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HinSchG	
b) Anwendbares Fristenregime zur Erfüllung der	
Rückmeldepflicht	100
c) Ausnahmen von der Rückmeldepflicht	102
2. Begründungserfordernis nach § 17 Abs. 2 Satz 2 HinSchG	

IV. Ergreifen von (angemessenen) Folgemaßnahmen	104
1. Durchführung interner Untersuchungen	
a) Fehlende Legaldefinition der "internen Untersuchu:	
b) Begriffsbestimmung: Interne Untersuchungen	
("Internal Investigations")	105
c) § 18 Nr. 1 HinSchG als konkretisierende Vorschrift	
der gesellschaftsrechtlich anerkannten Pflicht zur	
Sachverhaltsaufklärung	106
d) (Verfahrens-)Grundsätze für die Durchführung inter	rner
Untersuchung	107
e) (Weitere) Untersuchungsmaximen	
f) Schematische Darstellung des Ablaufs einer interne	
Untersuchung	
g) Abhilfemaßnahmen	
2. Verweis der hinweisgebenden Person an zuständige Ste	
(§ 18 Nr. 2 HinSchG)	
3. Abschluss des Verfahrens (§ 18 Nr. 3 HinSchG)	
4. Abgabe an andere Stelle (§ 18 Nr. 4 HinSchG)	115
V. (Schematischer) Ablauf des Verfahrens	117
VI. Bereitstellung von Informationen	119
Kapitel E	
Weitere Aspekte zur Einrichtung und	
zum Betrieb interner Meldestellen	
I Vantinui anliaha Cawähulaistung ainan andnunggaamäßan	
I. Kontinuierliche Gewährleistung einer ordnungsgemäßen	121
Besetzung	
II. Bereitstellung von Informationen über das interne Melder	verfahren
(§ 7 Abs. 3 Satz 2 HinSchG)	
III. Dokumentationspflichten (§ 11 HinSchG)	
1. Beachtung des gesetzlich normierten Vertraulichkeitsg	
(§ 8 HinSchG)	124
2. Adressaten der Dokumentationspflicht	124
3. Form der Dokumentation	
a) Dauerhafte Abrufbarkeit	
b) Telefonisch oder im Wege anderer Sprachübermittlu	
eingehende Meldungen (§ 11 Abs. 2 HinSchG)	
c) Meldung im Rahmen einer persönlichen Zusammer	
(§ 11 Abs. 3 HinSchG)	128
4. Mitwirkungsrechte der hinweisgebenden Person	129

Inhaltsverzeichnis

	5.	Keine gesetzlichen Dokumentationspflichten bei Durchführung	
		des Verfahrens bzw. dem Ergreifen von Folgemaßnahmen	130
	6.	Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen (§ 11 Abs. 5 HinSchG)	132
		a) Aufbewahrungsfrist (§ 11 Abs. 5 Satz 1 HinSchG)	132
		b) Gegenstand der Aufbewahrung	133
		c) Berechnung bzw. Beginn der Aufbewahrungsfrist	134
		d) Ausnahmen von der generellen Aufbewahrungs- bzw.	15 1
		Löschfrist (§ 11 Abs. 5 Satz 2 HinSchG)	134
		e) Praktische Konkordanz mit dem Recht auf Löschung bzw.	154
		Vergessenwerden nach Art. 17 DSGVO?	135
	_	_	
IV.	В	etriebsverfassungsrechtliche Aspekte	136
		Unterrichtungsrechte des Betriebsrats (§ 80 BetrVG)	137
	2.	$Katalog\ betriebs ver fassungsrechtlicher\ Mitbestimmungsrechte\ \dots$	140
		a) Bedeutung des Gesetzes- und Tarifvorbehaltes in § 87 Abs. 1	
		Eingangshalbsatz BetrVG	140
		b) Mitbestimmungsrechte bei der näheren Ausgestaltung der	
		internen Meldestelle (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)	141
		c) Mitbestimmung bei der Einrichtung bzw. dem Betrieb	
		elektronischer bzw. softwarebasierter Meldekanäle	
		(§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)	145
	3.	Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen im	
		Zusammenhang mit der Besetzung einer internen Meldestelle	
		(§ 99 Abs. 1 BetrVG)	149
		a) Regelungsgehalt bzw. allgemeine Voraussetzungen der	
		Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen	
		(§ 99 BetrVG)	150
		b) Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei einer Einstellung	
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	151
		c) Versetzung bei (erstmaliger) Beauftragung zur Ausübung	
		der Aufgaben einer internen Meldestelle neben bisheriger	
		Tätigkeit (§ 99 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 3 BetrVG)	153
		d) Zustimmungsverweigerungsgründe des Betriebsrats	155
	4.	(Ausgewählte) Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit ggf.	
		erforderlichen Schulungen zur Aufrechterhaltung der	
		notwendigen Fachkunde nach § 15 Abs. 2 HinSchG	158
	5.	Weitere (ausgewählte) betriebsverfassungsrechtliche Aspekte	
	- •	a) Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Betriebsrat,	
		Gesamt- und Konzernbetriebsrat	162
		b) Betriebsrat als mit den Aufgaben einer internen Meldestelle	102
		hetrauter Dritter?	164

Kapitel F Die Bedeutung des HinSchG für die öffentliche Hand

I. Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen	167
II. Einrichtung externer Meldestellen (§§ 19 ff. HinSchG)	168
(§ 19 HinSchG)	168
a) Zuständigkeit der externen Meldestelle des Bundes (§ 19 Abs. 4 HinSchG)	168
b) Unabhängigkeit der externen Meldestelle des Bundes (§§ 19 Abs. 2, 25 HinSchG)	169
c) Personal- und Sachausstattung der externen Meldestelle des Bundes (§ 19 Abs. 3 HinSchG)	170
d) Ausgestaltung bzw. Organisation der externen Meldestelle	170
des Bundes	171
 Externe Meldestellen der Länder (§ 20 HinSchG) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als externe Meldestelle für spezifisch aufsichtsrechtliche 	171
Meldungen (§ 21 HinSchG)	171
(§§ 22 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 HinSchG)	172
5. Weitere externe Meldestellen (§ 23 HinSchG)	174
III. Aufgaben der externen Meldestellen (§ 24 HinSchG)	174
(§§ 24 Abs. 1, 27 HinSchG)	174
(§ 24 Abs. 1 HinSchG)	176
3. Verfahrensführung bei externen Meldungen	177
(§§ 24 Abs. 1, 28 HinSchG)	177
Meldestellen	177
(§ 24 Abs. 2 HinSchG)b) Information zur Möglichkeit der Vornahme einer internen	177
Meldung (§ 24 Abs. 2 Satz 2 HinSchG)	178
c) Veröffentlichungen im Internet (§ 24 Abs. 3 HinSchG) d) Informationen für interne Meldestellen bzw. normverpflichtete	178
Beschäftigungsgeber (§§ 24 Abs. 4, 13 Abs. 2 HinSchG)	179
5. Berichtspflichten der externen Meldestellen (§ 26 HinSchG)	179

Inhaltsverzeichnis

IV. Unabhängigkeit der externen Meldestellen (§ 25 HinSchG) 1. Fachliche Unabhängigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben und	180
Befugnisse (§ 25 Abs. 1 Satz 1 HinSchG)	181
2. Beschränkte Aufsicht über externe Meldestellen	
(§ 25 Abs. 1 Satz 2 HinSchG)	
3. Schulungserfordernis (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HinSchG)	182
4. Zulässigkeit einer (zusätzlichen) Aufgabendelegation (§ 25 Abs. 2 Satz 2 HinSchG) und Vermeidung von	
Interessenkonflikten (§ 25 Abs. 2 Satz 3 HinSchG)	182
V. Verfahrensablauf bzw. Führung des Verfahrens nach	
§§ 28 ff. HinSchG	183
1. Eingangsbestätigung (§ 28 Abs. 1 HinSchG)	183
2. Zuständigkeitsprüfung: Eröffnung des sachlichen Anwendungs-	105
bereichs (§ 28 Abs. 2 Satz 1 HinSchG)	185 186
VI. Ergreifen von Folgemaßnahmen (§ 29 HinSchG)	186
1. Behördliches Auskunftsverlangen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 HinSchG)	187
2. Abschließend normierter Katalog an Folgemaßnahmen	188
a) Kontaktaufnahme mit dem von der Meldung betroffenen	
Beschäftigungsgeber (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 HinSchG)	188
b) Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige	400
Stellen (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 HinSchG)	189
anderen Gründen (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG)	190
d) Abgabe an zuständige Behörde zwecks weiterer	170
Untersuchungen (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 HinSchG)	190
VII. Katalog zum formalisierten Abschluss des Verfahrens	191
1. Abschluss des Verfahrens nach Prüfung der Stichhaltigkeit einer	
Meldung (§ 31 Abs. 1 HinSchG)	192
2. Weiterleitung wegen Unzuständigkeit oder Unmöglichkeit des Ergreifens eigener Folgemaßnahmen (§ 31 Abs. 2 HinSchG)	192
3. Abschluss des Verfahrens wegen Geringfügigkeit	192
(§ 31 Abs. 3 HinSchG)	193
4. Abschluss des Verfahrens wegen wiederholter Meldung	
(§ 31 Abs. 4 HinSchG)	194
VIII. Rückmeldung gegenüber hinweisgebenden Personen	195
IX. (Schematischer) Ablauf des Verfahrens	196
X. (Weitere) Verfahrensgrundsätze	
1. Recht auf Akteneinsicht (§ 28 Abs. 3 HinSchG)	198

	2. Möglichkeit zur vorrangigen Behandlung von Verstößen von	
	besonderer Schwere (§ 28 Abs. 5 HinSchG)	199
	3. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen	• • •
	(§ 30 HinSchG)	200
	4. Mitteilungs- und Begründungspflichten bei einzelnen	201
	Verfahrensabschlüssen (§ 31 Abs. 5 und Abs. 6 HinSchG) 5. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs bzw. Entbehrlichkeit eines	201
	Vorverfahrens (§ 31 Abs. 7 HinSchG)	202
371		
ΧI.	Beamtenrechtliche Bedeutung des HinSchG	202 202
	2. Meldung bzw. Offenlegung von Informationen über Verstöße,	202
	die strafbewehrt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG)	203
	3. Meldung bzw. Offenlegung von Äußerungen von Beamtinnen	200
	und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur	
	Verfassungstreue darstellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 HinSchG)	204
	4. Pflicht zur Meldung von Verstößen gegenüber dem Dienstherrn?.	205
	a) Abwesenheit von (beamtenspezifischen) Melde- bzw.	
	Unterrichtungspflichten nach dem HinSchG	205
	b) (Keine) Melde- bzw. Unterrichtungspflicht aufgrund	
	beamtenrechtlicher Sonderrechtsbeziehung gegenüber	207
	Dienstherrn	206
	Vanital C	
	Kapitel G Vertraulichkeitsgebot und Datenschutzrecht	
	vertraunenkeitsgebot und Datenschutzrecht	
I.	. Das Vertraulichkeitsgebot und seine Ausnahmen	
	(§§ 8, 9 HinSchG)	209
	1. Grundlagen des Vertraulichkeitsgebots	209
	2. Geschützte Personengruppen des Vertraulichkeitsgebots	• • •
	(§ 8 Abs. 1 Satz 1 HinSchG)	209
	3. Adressat des Vertraulichkeitsgebots und kenntnisberechtigter	211
	Personenkreis (§ 8 Abs. 1 Satz 2)	211 212
тт	_	212
11.	Datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände, Vorgaben und	21/
	Auskunftsansprüche	214 214
	2. Auskunftsansprüche und Informationspflichten	216
ш	*	210
111.	Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten (§ 6 HinSchG)	210
	Outemmurangopinemen (y o impono)	411

Kapitel H Die Schutzmaßnahmen des HinSchG

I.	Überblick über die Schutzmaßnahmen des HinSchG	222
	(§§ 33–39 HinSchG)	
II.	Die Schutzvoraussetzungen des HinSchG (§§ 33 f. HinSchG)	
	Anwendungsbereichs	
	2. Interne oder externe Meldung oder Offenlegung	
	a) Interne Meldung	
	c) Offenlegung.	
	3. Gutgläubigkeit der geschützten Person.	
	a) Gutgläubigkeit als Maßstab des Hinweisgeberschutzes	
	b) Tatsachenirrtümer	
	c) Rechtsirrtümer	235
	d) Guter Glaube an den notwendigen Umfang der	
	weitergeleiteten Informationen	
	e) Praktische Handhabung	
III.	Rechtsfolgen bei Erfüllung der Schutzvoraussetzungen	
	(0)	239
	2. Verbot von Repressalien (§ 36 HinSchG)	
	a) Inhalt des Repressalienverbots	
	b) Darlegungs- und Beweislast	244
	(§ 37 HinSchG)	247
137	Verbot abweichender Vereinbarungen (§ 39 HinSchG)	
		∠ + フ
V.	Verhältnis zu Schutzquellen für Hinweisgeber außerhalb des HinSchG	250
T 7T		
VI.	Schadensersatzanspruch zu Unrecht beschuldigter Personen	252
	77 1/17	
	Kapitel I	
	Bußgeldvorschriften des HinSchG	
I.	Überblick	255
II.	Bedeutung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes	256
III.	Täter bzw. Beteiligte	258
	Bedeutung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Trias	

V. Einzelne Ordnungswidrigkeiten nach dem HinSchG	261
1. Wissentliche Offenlegung unrichtiger Informationen (§ 40 Abs. 1 HinSchG)	262
2. Behinderung einer Meldung oder der auf eine Meldung folgenden Kommunikation (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 HinSchG)	264
3. Nichterfüllung der Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb	266
einer internen Meldestelle (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 HinSchG)	266
(§ 40 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG)	269
5. Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit	271
(§ 40 Abs. 3 HinSchG)	271
§§ 40 Abs. 3, 8 Abs. 1 HinSchG (§ 40 Abs. 4 HinSchG)	273
7. Versuchte Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 und	
Nr. 3 HinSchG (§§ 40 Abs. 5 HinSchG; 13 Abs. 2 OWiG)	274
VI. Bußgeldrahmen (§ 40 Abs. 6 Satz 1 HinSchG)	276
VII. Verschiebung des Sanktionsrahmens	278
VIII. Zeitlich verzögerte Anwendung von § 40 Abs. 2 Nr. 2 HinSchG	279
Kapitel J	
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten	
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen	
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG	281
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG	281 282
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG	281 282 283
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen.	281 282 283 283
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG	281 282 283 283 284
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität.	281 282 283 283
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung	281 282 283 283 284 285
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde.	281 282 283 283 284
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung	281 282 283 283 284 285
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. e) Formale und materielle Aspekte des Beschwerdeverfahrens. aa) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens. bb) Erforderlichkeit einer öffentlich zugänglichen	281 282 283 284 285 286 287 287
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. e) Formale und materielle Aspekte des Beschwerdeverfahrens. aa) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens. bb) Erforderlichkeit einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform.	281 282 283 284 285 286 287 287
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. e) Formale und materielle Aspekte des Beschwerdeverfahrens. aa) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens. bb) Erforderlichkeit einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform. cc) Öffentlich zugängliche Informationen zur	281 282 283 284 285 286 287 287
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. e) Formale und materielle Aspekte des Beschwerdeverfahrens. aa) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens. bb) Erforderlichkeit einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform. cc) Öffentlich zugängliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit sowie zur	281 282 283 283 284 285 286 287 287 288
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. e) Formale und materielle Aspekte des Beschwerdeverfahrens. aa) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens. bb) Erforderlichkeit einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform. cc) Öffentlich zugängliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit sowie zur Durchführung des Verfahrens.	281 282 283 283 284 285 286 287 287 288
Kapitel J Das Verhältnis des HinSchG zu (einzelnen) ausgewählten Rechtsquellen I. Beschwerdeverfahren nach dem LkSG. 1. Normadressaten. 2. Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens. a) Erfasste Risiken und Verletzungen. b) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens nach dem LkSG. c) Wahrung der Vertraulichkeit der Identität. d) Gewährleistung von wirksamem Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. e) Formale und materielle Aspekte des Beschwerdeverfahrens. aa) Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens. bb) Erforderlichkeit einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform. cc) Öffentlich zugängliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit sowie zur	281 282 283 283 284 285 287 287 288

Inhaltsverzeichnis

3. Ausgewählte Aspekte zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens	292
4. Anforderungsprofil der mit der Durchführung des Verfahrens	
betrauten Personen	
a) Unparteilichkeit, Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit	296
b) Pflicht zur Verschwiegenheit	297
5. Beteiligung an einem externen Beschwerdeverfahren	298
6. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	
(§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 LkSG)	298
II. Geschäftsgeheimnisgesetz (hier: § 5 Nr. 2 GeschGehG)	299
1. Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem GeschGehG	
2. Handlungsverbote nach § 4 GeschGehG	301
3. Ausnahmetatbestand nach § 5 Nr. 2 GeschGehG	302
a) Rechtswidrige Handlung oder berufliches oder sonstiges	
Fehlverhalten	302
b) Zur Aufdeckung	303
c) Geeignetheit zum Schutz des allgemeinen öffentlichen	
Interesses	303
4. Verhältnis zwischen GeschGehG und HinSchG	304
5. (Parallele) Anwendbarkeit von § 5 Nr. 2 GeschGehG und	
§ 6 Abs. 1 HinSchG	305
Literaturverzeichnis	307
Stightyoutyouzaighnis	222
Stichwortverzeichnis	ンムン

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: (Schematischer) Ablauf einer internen Untersuchung	111
Abbildung 2: (Schematischer) Ablauf des Verfahrens	118
Abbildung 3: (Schematischer) Ablauf des Verfahrens	197
Abbildung 4: (Schematischer) Ablauf des Beschwerdeverfahrens	295

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Auffassung

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AO Abgabenordnung ArbG Arbeitsgericht

ArbRAktuell Arbeitsrecht Aktuell (Zeitschrift)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeits-

schutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheits-

schutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

AuA Arbeit und Arbeitsrecht (Zeitschrift)

Aufl. Auflage

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BAG Bundesarbeitsgericht

BayGO Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

BayPAG Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Poli-

zei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

BBG Bundesbeamtengesetz

BeamtStG Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Be-

amten in den Ländern

BeckOGK beck-online Großkommentar BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BeckRS
Beck-Rechtsprechung
BetrVG
Betriebsverfassungsgesetz
BfJ
Bundesamt für Justiz
BGB
Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.
Bundesgesetzblatt
BCH
Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof BKartA Bundeskartellamt

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BMJ Bundesministerium der Justiz

BMJV Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

BORA Berufsordnung für Rechtsanwälte

BR-Drs. Bundesratsdrucksache

Abkürzungsverzeichnis

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

bspw. beispielsweise BT Besonderer Teil

BT-Drs. Bundestagsdrucksache BVerfG Bundesverfassungsgericht BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BW PolG Polizeigesetz Baden-Württemberg

CB Compliance-Berater (Zeitschrift)

CCZ Corporate Compliance Zeitschrift (Zeitschrift)

CDU/CSU Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und

Christlich-Soziale Union in Bayern

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DCGK Deutscher Corporate Governance Kodex

d.h. das heißt

DIP Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmate-

rialien

DMA Digital Markets Act – Verordnung (EU) 2022/1925 des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Ge-

setz über digitale Märkte)

DSGVO Datenschutzgrundverordnung DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und

Grundfreiheiten

ErfK Erfurter Kommentar ErwGr. Erwägungsgrund

ESG Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung

etc. et cetera

EuZA Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung FDP Freie Demokratische Partei

FinDAG Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

gem. gemäß

XXII

GeschGehG Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GmbHR Zeitschrift für Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GuP Gesundheit und Pflege (Zeitschrift)

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

GwG Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Strafta-

ten (Geldwäschegesetz)

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

HEMBV Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeber-

schutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes

HGB Handelsgesetzbuch

HHinMeldG Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz

HinSchG Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen

(Hinweisgeberschutzgesetz)

h. M. herrschende Meinung

HS. Halbsatz

i.d. F. in der Fassung
i.e. S. im engeren Sinn
i. R. d. im Rahmen des/der
i. S. d. im Sinne des/der
i. S. v. im Sinne von

ISO Internationale Organisation für Normung

JA Juristische Arbeitsblätter

KG Kammergericht

KK-OWiG Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

KommJur Kommunaljurist (Zeitschrift)

krit. kritisch

KWG Kreditwesengesetz

LAG Landesarbeitsgericht

LG Landgericht

LkSG Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

MaComp Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere

Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten

Abkürzungsverzeichnis

MüKoUWG Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

npoR Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZA-Beil. Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Beilage)

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungs-Report

(Zeitschrift)

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht NZV Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

NZWiSt Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmens-

strafrecht

öAT Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht

OLG Oberlandesgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

RdA Recht der Arbeit Rn. Randnummer

S. Seite

SGB Sozialgesetzbuch

SPA Schnellinformation für Personalmanagement und Arbeitsrecht

(Zeitschrift)

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SpuRt Zeitschrift für Sport und Recht

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

StrlSchG Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender

Strahlung

u. a. unter anderem

VAG Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

VG Verwaltungsgericht

VGH (Bayerischer) Verwaltungsgerichtshof

VO Verordnung

XXIV

Abkürzungsverzeichnis

VuR Verbraucher und Recht (Zeitschrift)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WD Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

WpHG Gesetz über den Wertpapierhandel

WpÜG Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

ZD Zeitschrift für Datenschutz

ZGI Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht

Ziff. Ziffer

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZRFC Risk, Fraud & Compliance (Zeitschrift)

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

Kapitel A

Der Weg zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

I. Weitgehende Erfolglosigkeit bisheriger gesetzgeberischer Initiativen zum Schutz von Hinweisgebern

Der Weg zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)¹ war gepflastert mit einer Vielzahl gescheiterter gesetzgeberischer Initiativen zur einfachgesetzlichen Verankerung einer generellen Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen zur Entgegennahme von Hinweisen auf illegale Praktiken, tatsächliche oder mutmaßliche Gesetzesverstöße oder sonstiges compliance-relevantes (Fehl-)Verhalten bzw. einem hiermit ebenfalls regelmäßig unternommenen Versuch der Kodifikation eines effektiven Schutzes insbesondere zugunsten hinweisgebender Arbeitnehmer vor beschäftigungsbezogenen Nachteilen.² Allen gesetzgeberischen Initiativen³ aus der jüngeren Vergangenheit zur gesetzlich verpflichtenden Einrichtung von internen Meldestellen bzw. -kanälen mitsamt einem flankierenden (arbeits-)rechtlichen Schutz zugunsten hinweisgebender Personen blieb ein Erfolg letztlich verwehrt – vielmehr blieben entsprechende gesetzgeberische Bemühungen allesamt im Entwurfsstadium stecken.⁴

1. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern – Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz – HinwGebSchG)

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von inhaltlich höchst unterschiedlich gelagerten Skandalen – hierunter namentlich der medial besonders prominent

¹ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (nachfolgend auch: Hinweisgeberschutzgesetz bzw. HinSchG).

² Vgl. BT-Drs. 20/3442, S. 1 f.; Bayreuther, NZA-Beil. 2022, 20, 20; Gerdemann, ZRP 2021, 37, 37; ähnlich bereits Eufinger, NZA 2017, 619 ff.

³ Vgl. nur BT-Drs. 17/8567; BT-Drs. 17/9782 sowie BT-Drs. 19/4558.

⁴ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss): BT-Drs. 17/12577, S. 3 bzw. Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP), https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-förderung-von-trans parenz-und-zum-diskriminierungsschutz-von-hinweisgeberinnen/239768?term=19/4558&r ows=25&pos=2 (Abruf: 4.12.2023); *Johnson*, CB 2018, 362, 363; *Schmitt*, RdA 2017, 365, 366.

Kap. A Der Weg zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

ausgeleuchtete Gammelfleischskandal im Zusammenhang mit einem lebensmittelrechtlich unzulässigen Inverkehrbringen von verdorbenem, abgelaufenem bzw. umetikettiertem Fleisch⁵ oder die Aufdeckung teils eklatanter Missstände in Alten- und Pflegeeinrichtungen⁶ – sowie einem bestenfalls fragmentarisch gewährleisteten (arbeits-)rechtlichen Schutz hinweisgebender Arbeitnehmer sahen sich im Februar 2012 einzelne Bundestagsabgeordnete bzw. die seinerzeitige Bundestagsfraktion der SPD zur Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern – Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz – HinwGebSchG) in den Bundestag veranlasst.⁷

- 3 Als erklärtes Ziel bezweckte dieser Gesetzentwurf (nachfolgend auch: Hinw-GebSchG-E) ausdrücklich eine erstmalige Kodifikation von Rahmenbedingungen für entsprechende Hinweise von Beschäftigten über innerbetriebliche Missstände, um hierdurch insbesondere etwaig drohende Benachteiligungen zulasten von Hinweisgebern zu verhindern bzw. zu beseitigen (vgl. § 1 Hinw-GebSchG-E).
- 4 Zur Erreichung dieses gesetzgeberischen Ziels akzentuierte der Gesetzentwurf eine ersichtliche Übergewichtung auf das jeweilige Arbeitsverhältnis bzw. auf die individualrechtlichen Beziehungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien: Namentlich erstreckte sich der persönliche Anwendungsbereich des Hinw-GebSchG-E faktisch ausschließlich auf Arbeitnehmer (mitsamt jenen zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, arbeitnehmerähnlichen Personen und den in Heimarbeit Beschäftigten sowie den ihnen Gleichgestellten). Ein originär entsprechend legaldefinierter "Missstand", der den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für eine Qualifikation als Hinweisgeber bzw. das (etwaige) Vorliegen eines einfachgesetzlich geschützten Hinweises gebildet hätte, lag zudem auch nur dann vor, wenn in einem Unternehmen, Betrieb oder zumindest im Umfeld einer unternehmerischen oder betrieblichen Tätigkeit Rechte und Pflichten verletzt wurden oder unmittelbar gefährdet waren.
- 5 Deutlich wird: Der Gesetzentwurf aus den Reihen der SPD-Fraktion war thematisch schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht angesiedelt. Bereits eine summa-

⁵ Vgl. BT-Drs. 17/8567, S.7; Dilling, CCZ 2019, 214, 214; Wiedmann/Seyfert, CCZ 2019, 12, 13.

⁶ Vgl. BT-Drs. 17/8567, S. 7; EGMR, 21.7.2011 – 28274/08 = BeckRS 2011, 21659; *Dilling*, CCZ 2019, 214, 214.

⁷ Vgl. BT-Drs. 17/8567; Bauschke, öAT 2012, 271, 272; gesamthaft kritisch Rudkowski, CCZ 2013, 204 ff.

⁸ Vgl. hierzu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 HinwGebSchG-E; ausdrücklich BT-Drs. 17/8567, S. 7 mit dem Hinweis auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser Personengruppe.

⁹ Vgl. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 HinwGebSchG-E; BT-Drs. 17/8567, S. 7; kritisch hierzu Mengel, CCZ 2012, 146, 146.

risch vergleichende Betrachtung mit dem zuletzt verabschiedeten Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) offenbart inhaltliche Unterschiede von durchaus erheblicher Tragweite – namentlich exkludierte das HinwGebSchG-E bereits beim persönlichen Anwendungsbereich insbesondere Beamte, (berufsmäßige) Richter sowie Soldaten und auch der sachliche Anwendungsbereich blieb aufgrund der inhaltlich recht vagen Legaldefinition des "Missstands" weitestgehend konturlos bzw. ließ eine enumerative Aufzählung hierdurch mittelbar geschützter Rechtsbereiche gänzlich vermissen. 10 Für eine Anwendbarkeit des HinwGebSchG-E auf normverpflichtete Arbeitgeber war ein Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts (bspw. durch Abstellen auf die Zahl der "in der Regel" beschäftigten Arbeitnehmer) nicht vorgesehen.

Inhaltliches Kernstück dieses Gesetzentwurfs waren ein Verbot von Benachtei- 6 ligungen, eine arbeitgeberseitige Pflicht zur Vornahme präventiver Maßnahmen zum Schutz hinweisgebender Beschäftigter vor Benachteiligungen (vgl. § 5 HinwGebSchG-E), ein ausdrücklich normiertes Anzeigerecht für Hinweisgeber (vgl. §6 HinwGebSchG-E), umfangreiche Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche bei Verletzung des Benachteiligungsverbots (vgl. § 9 HinwGebSchG-E) sowie ferner eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Vorliegens eines entsprechenden Verstoßes (vgl. § 12 HinwGebSchG-E). Eine zwingende Pflicht zur Einrichtung und Betrieb eines Hinweisgebersystems in Unternehmen oder Betrieben statuierte der Gesetzentwurf gleichwohl nicht – insbesondere die ausdrücklich als Kann-Vorschrift ausgestaltete Regelung in § 11 Abs. 1 HinwGebSchG-E überließ insoweit dem jeweiligen Arbeitgeber die (alleinige) Entscheidung über die Einrichtung und den Betrieb eines Hinweisgebersystems.

Am 20.2.2013 hatte der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales ab- 7 schließend über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern – Whistleblowern (Hinweisgeberschutzgesetz - HinwGebSchG) beraten und sodann dem Deutschen Bundestag – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD-Bundestagsfraktion bei gleichzeitiger Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE eine Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. 11 Nach einer zweiten Beratung am 13.6.2013 im Plenum des Deutschen Bundestags wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Parlament letztlich abgelehnt. 12

¹⁰ Vgl. Mengel, CCZ 2012, 146, 146.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 17/12577, S. 5.

¹² Vgl. BT-Plenarprotokoll 17/246, S. 31500B-31506C, S. 268; näher Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP), https://dip.bundestag.de/vorgang/ gesetz-zum-schutz-von-hinweisgebern-whistleblowern-hinweisgeberschutzgesetz-hinwge bschg/42182?term=17/8567&rows=25&pos=2 (Abruf: 4.12.2023).

Kap. A Der Weg zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)
- 8 Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN initiierte im Mai 2012 mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)* gleichfalls ein eigenes gesetzgeberisches Vorhaben mit dem Ziel, hiermit sowohl eine Erweiterung des arbeits- bzw. dienstrechtlichen Schutzes von Hinweisgebern als auch eine Kodifikation näherer Regelungen zur Bestimmung der rechtlichen Zulässigkeit von externem Whistleblowing zu etablieren.¹³ Dieses Ziel sollte insbesondere durch Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften erreicht werden ¹⁴
- 9 Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfs für ein Whistleblower-Schutzgesetz manifestierten sich dabei zuvorderst im geplanten Anfügen eines neuen § 612a Abs. 2 BGB-E, der hierdurch eine eigenständige Beweislastregelung mit Blick auf einen (etwaigen) Verstoß des Arbeitgebers gegen das allgemeine zivilrechtliche Maßregelungsverbot etwa in Gestalt einer unzulässigen Maßregelung zulasten eines hinweisgebenden Arbeitnehmers (bspw. durch Ausspruch einer Kündigung) nach Maßgabe des § 612a BGB enthalten sollte. 15
- 10 Mit der geplanten Regelung in § 612a Abs. 2 BGB-E sollten ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere jene grundlegenden bzw. bis dahin vielfach im Zusammenhang mit der Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast für das (etwaige) Vorliegen einer nach § 612a BGB untersagten Maßregelung bestehenden Herausforderungen für hinweisgebende Arbeitnehmer nachhaltig adressiert werden. Mit anderen Worten: Aufgrund der geplanten Regelung in § 612a Abs. 2 BGB-E sollten insbesondere die für hinweisgebende Arbeitnehmer bestehenden praktischen Schwierigkeiten zur Erfüllung der Darlegungsund Beweislast für das Vorliegen einer nach § 612a BGB verbotenen Maßregelung mitsamt dem vielfach kaum zu erbringenden Nachweis unmittelbarer Kausalität zwischen arbeitnehmerseitigem Whistleblowing und (mutmaßli-

¹³ Vgl. BT-Drs. 17/9782, S. 7.

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 17/9782, S. 3 ff.

^{15 § 612}a Abs. 2 BGB-E sollte folgenden Wortlaut enthalten: "Sofern ein Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung seiner Rechte erkennbar werden lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt."

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/9782, S. 9; plakativ hierzu ArbG Frankfurt a. M., 24.1.2022 – 2 Ca 2178/ 21 = BeckRS 2022, 25888 sowie LAG Nürnberg, 24.2.2021 – 3 Sa 331/20 = BeckRS 2021, 13407; nunmehr ausdrücklich BT-Drs. 20/3442, S. 96.

cher) Benachteiligung durch den Arbeitgeber dauerhaft der Vergangenheit angehören.¹⁷

Ein weiterer Kernaspekt dieses Gesetzentwurfs war der Versuch einer zivilrechtlichen Kodifikation eines originären Anzeigerechts zugunsten von Hinweisgebern durch Einfügen einer neuen Vorschrift (vgl. § 612b BGB-E). Nach der konzeptionellen Ausgestaltung sollte die Vorschrift namentlich den insbesondere bereits durch (höchstrichterliche) Rechtsprechung zumindest faktisch etablierten Vorrang einer innerbetrieblichen Anzeige (d.h. internes Whistleblowing gerichtet an den jeweiligen Arbeitgeber oder einen sonstigen innerbetrieblichen Adressaten) gegenüber einem nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (ausnahmsweise) zulässigen Whistleblowing gegenüber externen bzw. außerbetrieblichen Stellen normativ nachzeichnen. 20

Der thematisch federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales hatte am 20.2.2013 ebenfalls über den *Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)* beraten und als Empfehlung gegenüber dem Deutschen Bundestag – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE gegen die Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD – eine Ablehnung der Vorlage formuliert.²¹ In der Sitzung des Deutschen Bundestags am 13.6.2013 konnte auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine parlamentarische Mehrheit auf sich vereinen.²²

3. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)

Im September 2018 wagte die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE 13 GRÜNEN – vor dem Hintergrund der steuerstrafrechtlich umstrittenen Cum-Ex-Geschäfte sowie der (vorgeblichen) Manipulation bei der Abgasreinigung

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 17/9782, S. 9.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 17/9782, S. 3; beachte jedoch insbesondere auch das Beschwerderecht nach § 84 Abs. 1 BetrVG.

¹⁹ Vgl. hierzu Rn. 25 ff.; BT-Drs. 17/9782, S. 10; m. w. N. Johnson, CB 2018, 362, 363.

²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/9782, S. 9 ff.

²¹ Vgl. BT-Drs. 17/12577, S. 5.

²² Vgl. BT-Plenarprotokoll 17/246, S. 31500B–31506C, S. 268; näher Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP), https://dip.bundestag.de/drucksache/entwurf-eines-gesetzes-zur-förderung-von-transparenz-und-zum-diskriminierungsschutz/39335?term=17/9782&rows=25&pos=1 (Abruf: 4.12.2023).

Kap. A Der Weg zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

von Dieselmotoren in Automobilen – nunmehr mit einem (inhaltlich aktualisierten bzw. weiterentwickelten) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz) einen neuerlichen Anlauf zur Kodifikation des rechtlichen Schutzes von Hinweisgebern.²³

- 14 Die insoweit marginal aktualisierte bzw. weiterentwickelte Fassung des bereits im Jahr 2013 gescheiterten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)²⁴ bediente sich dabei freilich wenig überraschend einer recht ähnlich gelagerten Mechanik: Kernstück des gleichnamigen Gesetzentwurfs aus dem Jahr 2018 war abermals eine Erweiterung des allgemeinen zivilrechtlichen Maßregelungsverbots nach § 612a BGB um eine gesonderte Regelung zur Beweislastumkehr, die Kodifikation eines ausdrücklichen Anzeigerechts zugunsten von Hinweisgebern mitsamt einem strengen Stufenverhältnis zwischen internem Whistleblowing und externem Whistleblowing (§ 612b BGB-E) sowie hierzu korrespondierender Änderungen beamtenrechtlicher Vorschriften.
- 15 Neu enthalten waren demgegenüber überwiegend auf eine formaljuristische Argumentation gestützt sowie mutmaßlich dadurch motiviert, potenziellen Hinweisgebern insbesondere die Angst vor (eigener) Strafverfolgung zu nehmen vielfältige Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB), nach denen Hinweisgeber unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Offenbarung von (Staats-)Geheimnissen ggf. noch mit Straffreiheit hätten rechnen können sollen.²⁵
- 16 Dieser Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN erledigte sich letztlich durch Ablauf der Legislaturperiode.²⁶

²³ Vgl. BT-Drs. 19/4558, S. 1 ff.

²⁴ Vgl. BT-Drs. 17/12577, S. 5; BT-Drs. 17/9782, S. 1 ff.; weiterführend hierzu Rn. 8 ff.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 19/4558, S. 21 ff.

²⁶ Vgl. Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP), https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-f%C3%B6rderung-von-transparenz-und-zum-diskri minierungsschutz-von-hinweisgeberinnen/239768 (Abruf: 4.12.2023).

II. Fragmentarisches Bestehen von Normen zum Schutz hinweisgebender Personen bzw. zur Implementierung von Hinweisgebersystemen

Das weitgehende gesetzgeberische Unterlassen – mit Ausnahme von einigen 17 zumeist europarechtlich determinierten Regelungen²⁷ bzw. spezialgesetzlichen Vorschriften²⁸ – führte zu einem bestenfalls fragmentarisch durch Normen abgesicherten Schutz von hinweisgebenden Personen bzw. lediglich sektorspezifisch bestehenden Pflichten zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen.

Elementare Grundsätze sowohl zur kündigungsrechtlichen Behandlung von 18 Whistleblowing auf individualarbeitsrechtlicher Ebene als auch einer (jedenfalls faktisch ohnehin bereits vielfach verpflichtenden) Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen internen Unternehmensorganisation insbesondere auch für Unternehmen außerhalb regulierter Sektoren²⁹ – namentlich hierunter Hinweisgebersysteme als wesentlicher Bestandteil eines ganzheitlichen Compliance-Management-Systems (CMS) – haben sich maßgeblich sowohl aufgrund allgemeiner bzw. branchenübergreifender Compliance-Erwartungen als auch vereinzelter nationaler Rechtsprechung etabliert.³⁰

III. Befassung nationaler Gerichte zur (Fort-)Entwicklung des (arbeits-)rechtlichen Schutzes von Hinweisgebern

Mit der (Fort-)Entwicklung des (arbeits-)rechtlichen Schutzes von hinweisgebenden Arbeitnehmern haben sich hierzulande mangels gesetzlicher Vorgaben vor allem die Gerichte im Wege richterlicher Rechtsfortbildung beschäftigt.

1. BVerfG, 2.7.2001 – 1 BvR 2049/00

In dem Verfahren 1 BvR 2049/00 hatte sich das Bundesverfassungsgericht 20 (BVerfG) mit wegweisender Entscheidung vom 2.7.2001 insbesondere mit (verfassungs-)rechtlichen Implikationen von (externem) Whistleblowing durch

²⁷ Vgl. § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG; näher zur Einführung des § 4d FinDAG auch Johnson, CB 2016, 468, 469.

²⁸ Vgl. §§ 17 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG, 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BetrVG.

²⁹ Vgl. §§ 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG, 29 Abs. 1 VAG.

³⁰ Vgl. hierzu weiterführend Rn. 20 ff.: instruktiv OLG Nürnberg, 30.3.2022 – 12 U 1520/19 = BeckRS 2022, 9637; BGH, 9.5.2017 - 1 StR 265/16 = BeckRS 2017, 114578; LG München I, 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10 = BeckRS 2014, 1998.